S 53 AL 288/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 AL 288/99
Datum	18.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AL 91/00
Datum	09.10.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 18. Februar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin erstrebt die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld.

Die 1942 geborene KlÃ¤gerin war vom 11. Februar 1991 bis zum 30. Juni 1993 als Immobilienbegutachterin beitragspflichtig beschÃ¤ftigt; anschlieÃend arbeitete sie bis zum 31. Juli 1993 fÃ¼r eine Gesellschaft fÃ¼r Bauplanung, BauausfÃ¼hrung und Immobilien. Danach war sie als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin einer Gesellschaft fÃ¼r Bauberatung und GrundstÃ¼cksverwertung tÃ¤tig, deren GeschÃ¤ftsanteile sie zunÃ¤chst zur HÃ¤lfte und ab 1996 zur GÃ¤nze hielt. Diese TÃ¤tigkeit gab sie nach lÃ¤ngerer Erkrankung, wÃ¤hrend der sie Krankengeld bzw. Ãbergangsgeld von ihrer Krankenkasse bezog, auf. Ihre GeschÃ¤ftsanteile trat sie am 7. September 1998 an ihren Sohn ab, der am selben Tag an ihrer Stelle zum alleinigen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bestellt wurde. Bis Dezember 1998 war die KlÃ¤gerin noch im Umfang von mindestens 15 Stunden in der Gesellschaft mit Ãbergabe- und

Restarbeiten tÃ¤tig.

Den Antrag der KlÃ¤gerin, die sich am 7. September 1998 arbeitslos gemeldet hatte, ihr Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26. Oktober 1998 ab, da sie die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt habe, weil sie innerhalb der Rahmenfrist von drei Jahren nicht mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden habe.

Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren (Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 1998) am 21. Januar 1999 erhobene Klage hat das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid vom 18. Februar 2000 abgewiesen; zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld setze nach Â§ 117 Abs. 1 Nr. 3 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB III) u.a. voraus, dass die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt sei. Dies sei hier nicht der Fall, da die KlÃ¤gerin nicht innerhalb der Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden habe (Â§ 123 Satz 1 Nr. 1 SGB III). Die hier am 6. September 1998 beginnende Rahmenfrist (die grundsÃ¤tzlich am 7. September 1995 geendet hÃ¤tte) habe hier mit RÃ¼cksicht auf die Zeit der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin nach Â§ 124 Abs. 3 Satz 2 SGB III am 7. September 1993 geendet, und zwar unabhÃ¤ngig davon, â□□ob der Begriff â□□nicht eingerechnetâ□□ im Sinne des Herausrechnens der Zeit der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit aus der Rahmenfrist oder im Sinne der VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist um die Zeit der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit verstanden (werde)â□□. In dieser Rahmenfrist habe die KlÃ¤gerin keine zwÃ¶lf Monate an Zeiten der Versicherungspflicht zurÃ¼ckgelegt. Eine Verschiebung des Beginns der Rahmenfrist auf die Zeit vor Beginn der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin (wie von ihr verlangt), komme nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Betracht und stÃ¼nde zudem im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers. Einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe habe die KlÃ¤gerin ebenfalls nicht, weil sie nicht innerhalb der Vorfrist mindestens fÃ¼nf Monate in einer BeschÃ¤ftigung gestanden oder eine zur ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit dienende Zeit zurÃ¼ckgelegt habe. In der Zeit des Krankengeldbezuges sei sie nicht beitrags- bzw. versicherungspflichtig gewesen.

Gegen den ihr am 9. MÃ¤rz 2000 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 4. April 2000 eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin, zu deren BegrÃ¼ndung sie im Wesentlichen ihr bisherigen Vorbringen wiederholt. Sie meint, dass die Zeit ihrer SelbstÃ¤ndigkeit in die Rahmenfrist Ã¼berhaupt nicht einbezogen werden dÃ¼rfe, so dass die fÃ¼r sie in Frage kommende Rahmenfrist einen Tag vor Beginn ihrer SelbstÃ¤ndigkeit beginne, nÃ¤mlich am 10. Oktober (oder am 31. Juli) 1993, und im Oktober 1989 bzw. am 1. August 1988 ende. In dieser Zeit habe sie sehr wohl ausreichende Zeiten einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung. Im Ã□brigen sei zu berÃ¼cksichtigen, dass sie ihren seit dem 1. April 2001 pflegebedÃ¼rftigen Mann pflege.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 18. Februar 2000 sowie den

Bescheid der Beklagten vom 26. Oktober 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 7. September 1998 Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen,
die sie fÃ¼r unbegrÃ¼ndet hÃ¤lt. Die KlÃ¤gerin habe innerhalb der hier auf fÃ¼nf Jahre verlÃ¤ngerten Rahmenfrist keine der ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit dienenden Zeiten zurÃ¼ckgelegt.

Die BARMER Ersatzkasse hat dem Senat mit Brief vom 4. Oktober 2000 mitgeteilt, dass die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 12. August 1997 bis 31. Juli 1998 Kranken- bzw. Ãbergangsgeld bezogen habe, jedoch sich hieraus keine Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung ergeben habe.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie auf die von der Beklagten vorgelegte Leistungsakte (Stamm-Nr.) verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige (Â§Â§ 143, 144 Nr. 1 und 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]) Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, da die angefochtene Entscheidung der Beklagten nicht zu beanstanden ist. Der KlÃ¤gerin ist kein Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Nach Â§ 117 Abs. 1 SGB III haben Anspruch auf Arbeitslosengeld Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt haben.

Zwar steht dem Anspruch nicht entgegen, dass die KlÃ¤gerin jedenfalls zuletzt vor ihrer Arbeitslosmeldung selbstÃ¤ndig und nicht âArbeitnehmerâ war. Ausreichend ist insoweit, dass sie eine BeschÃ¤ftigung als Arbeitnehmerin sucht(e).

Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob der Umstand, dass die KlÃ¤gerin augenscheinlich noch bis Dezember 1998 mit Ãbergabe- und Restarbeiten im Umfang von mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich beschÃ¤ftigt oder in diesem Umfang (wenn auch mÃ¶glicherweise weniger als 18 Stunden wÃ¶chentlich) weiterhin selbstÃ¤ndig tÃ¤tig war, ihrer BeschÃ¤ftigungslosigkeit und damit ihrer Arbeitslosigkeit jedenfalls bis Ende 1998 entgegenstand (Â§ 118 SGB III). Denn jedenfalls hat die KlÃ¤gerin, wie bereits das Sozialgericht zu Recht erkannt hat, die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt. Die Anwartschaftszeit hat nach der hier allein in Frage kommenden Regelung in Â§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat, wobei nach Â§ 425 SGB III Zeiten einer die Beitragspflicht

begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung sowie sonstige Zeiten der Beitragspflicht nach dem ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung als Zeiten eines VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses gelten sowie nach Â§ 427 Abs. 3 SGB III Zeiten, die nach dem ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung den Zeiten einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung ohne Beitragsleistung gleichstanden, den Zeiten eines VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses gleichstehen. Die Rahmenfrist betrÃ¤gt nach Â§ 124 Abs. 1 SGB III drei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Unterstellt man hier zugunsten der KlÃ¤gerin, dass bereits am 7. September 1998, als sie sich persÃ¶nlich beim Arbeitsamt arbeitslos meldete, auch alle sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfÃ¼llt gewesen wÃ¤ren und sie insbesondere an diesem Tag auch beschÃ¤ftigungs- und damit arbeitslos gewesen wÃ¤re, wÃ¼rde die Rahmenfrist dementsprechend am 6. September 1998 beginnen. In die nach Â§ 124 Abs. 1 SGB III drei Jahre betragende Rahmenfrist ist hier allerdings nach Â§ 124 Abs. 3 Nr. 3 SGB III die Zeit der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin (mithin jedenfalls die Zeit von Oktober 1993 bis zum 6. September 1998) â□□nicht einzurechnenâ□□. Allerdings endet auch in diesem Fall nach Â§ 124 Abs. 3 Satz 2 SGB III die Rahmenfrist â□□spÃ¤testens nach fÃ¼nf Jahren seit ihrem Beginnâ□□. Daraus folgt, dass die â□□ â□□rÃ¼ckwÃ¤rtsâ□□ zu berechnende â□□ Rahmenfrist hier spÃ¤testens am 7. September 1993 endet. In dieser Rahmenfrist (die EntscheidungsgrÃ¼nde des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts enthalten hier zwei offensichtliche Schreibfehler) hat die KlÃ¤gerin keine zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden oder gleichstehende Zeiten zurÃ¼ckgelegt. Die Zeit des Bezuges von Kranken- und Ã□bergangsgeld begrÃ¼ndete wegen der SelbstÃ¤ndigkeit der KlÃ¤gerin weder eine Beitrags- noch eine Versicherungspflicht (Â§ 186 Abs. 1 Satz 1 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes [AFG] bzw. Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).

Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin entgegen ihrem eigenen Vorbringen in der fraglichen Zeit nicht selbstÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern in Wirklichkeit abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt war. Denn sie hielt zu jeder Zeit mindestens die HÃ¤lfte der GeschÃ¤ftsanteile der Gesellschaft, deren alleinige GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin sie war.

Der Regelung in Â§ 124 Abs. 3 Nr. 3 SGB III, wonach Zeiten einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nicht in die Rahmenfrist eingerechnet werden, fÃ¼hrt auch nicht dazu, dass sich der Beginn der Rahmenfrist verschiebt, wie sich die KlÃ¤gerin das vorstellt. Dadurch wird lediglich die Dauer der Rahmenfrist auf â□□ wie hier â□□ hÃ¶chstens fÃ¼nf Jahre verlÃ¤ngert. Deren Beginn, der der Regelung in Â§ 124 Abs. 1 SGB III zu entnehmen ist, Ã¤ndert sich dadurch aber nicht. Nach Â§ 124 Abs. 1 SGB III beginnt die Rahmenfrist mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dies wÃ¤re der Tag vor dem 7. September 1998, an dem sich die KlÃ¤gerin arbeitslos gemeldet hat, sofern sie an diesem Tag auch tatsÃ¤chlich arbeitslos gewesen sein sollte (was wegen der noch bis Dezember 1998 ausgefÃ¼hrten â□□Ã□bergabe- und Restarbeitenâ□□ zweifelhaft ist) â□□ also der 6. September 1998. Sollte die KlÃ¤gerin hingegen erst

spÃ¤ter (Anfang 1999) arbeitslos geworden sein, hÃ¤tte auch die Rahmenfrist dementsprechend spÃ¤ter (u.U. erst am 31. Dezember 1998) begonnen. Einem Beginn der Rahmenfrist am 31. Juli 1993 â wie dies der KlÃ¤gerin vorschwebt â steht jedenfalls entgegen, dass sie sich weder am 1. August 1993 noch unmittelbar danach, sondern â wie erwÃ¤hnt â erst am 7. September 1998 arbeitslos gemeldet hat.

GÃ¤nzlich ohne Bedeutung ist, dass die KlÃ¤gerin ab April 2001 â also nachdem sie arbeitslos geworden ist und sich arbeitslos gemeldet hat â ihren Mann pflegt.

Einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe macht die KlÃ¤gerin nicht geltend. Im Ãbrigen hat sie auch dafÃ¼r die Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt, wie bereits das Sozialgericht erkannt hat, auf dessen ErwÃ¤gungen insoweit zu verweisen ist (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung hat die Rechtssache nicht, da sie keine Rechtsfrage aufwirft, die durch das Bundessozialgericht geklÃ¤rt werden mÃ¼sste. Die Beantwortung der hier entscheidenden Fragen ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetz.

Die auf Â§ 193 SGG beruhende Kostenentscheidung trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass die KlÃ¤gerin in vollem Umfang unterliegt.

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024